

**Digital Hub Cologne GmbH – Änderung des Gesellschaftsvertrages (Stand: 09.03.2017)**

**Synopse der Änderungen im Gesellschaftsvertrag**

<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>	<b>Begründung</b>
<p><b>§ 2 Abs. 1</b></p> <p>Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb des DWNRW-Hubs durch Abwicklung förderfähiger Leistungen zur diskriminierungsfreien Korrektur von Marktversagen bei der Kooperation von Startups, Mittelstand und Konzernen bei Digitalprojekten. Die Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, den DWNRW-Hub durch Förderung des Eco-Systems und der Startup-Szene allgemein zu unterstützen.</p>	<p><b>§ 2 Abs. 1</b></p> <p>Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb eines Hubs ("Drehscheibe") zur Förderung von Startups sowie zur Förderung der Digitalisierung, insbes. der digitalen Transformation von Mittelstand und Industrie. Dabei zielt der Hub auf die diskriminierungsfreie Korrektur von Marktversagen. Im Rahmen dessen ist die Gesellschaft unter anderem berechtigt, sich am Förderprogramm "DWNRW-Hub" zu beteiligen und dadurch das Eco-System und die Startup-Szene zu unterstützen sowie förderfähige Leistungen abzuwickeln.</p>	<p>Dem Förderantrag des Digital Hub Cologne (DHC) – von den Gesellschaftern erarbeitet und in der Gesellschafterversammlung vom 7. Oktober 2016 noch einmal einstimmig bestätigt – liegt die Struktur zugrunde, dass neben dem geförderten Teil der GmbH auch ein nicht geförderter Teil aufgebaut wird. Mit diesem freien, nicht geförderten Teil der GmbH sollen die Bedürfnisse des Marktes flexibel und kundengerecht aufgegriffen werden können. Dies gilt besonders für Maßnahmen, die nach den Auflagen/Empfehlungen des Fördermittelgebers nicht über das Förderprogramm „DWNRW-Hubs“ gefördert werden, wie insbes. die Betreuung speziell der Branchen Games, Medien und Life-Science sowie die besonders intensive Betreuung einzelner Cluster (z.B. InsurTech). Damit solche Maßnahmen nicht zu einem Verlust von Fördergeldern führt, sind zwei Voraussetzungen zu erfüllen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der freie Teil des DHC muss in der Praxis eine selbstständige Abteilung mit eigenem Personal, eigenen Aufgaben und eigenen Finanzen für die o.g. zusätzlichen Maßnahmen aufbauen.</li> <li>2. Neben dem tatsächlichen Handeln muss sich die Zielsetzung bzw. die Unabhängigkeit des freien Teils des Hubs auch rechtlich im Gesellschaftsvertrag widerspiegeln. Dies sieht der Projektträger durch die alte Formulierung nicht gewahrt. Dieser zweiten Voraussetzung ist die Änderung des Wortlauts des § 2 Abs. 1 gewidmet. Sie hat aufgrund der unveränderten Zielsetzung der Gesellschaft rein klarstellende Funktion.</li> </ol>

<p><b>§ 10 Beirat</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft hat einen Beirat. Jeder Unterstützer, von dem die Gesellschaft eine Beteiligung an den Betriebskosten von jährlich mind. 20.000 Euro für einen Zeitraum von zwei Jahren akzeptiert, ist berechtigt, einen Vertreter in den Beirat zu entsenden. Des Weiteren kann die Gesellschafterversammlung einzelnen Persönlichkeiten, die sich durch ein besonderes Know-How im Bereich der digitalen Wirtschaft auszeichnen, in den Beirat einladen. Bei der Besetzung der Beiratsposten ist auf die angemessene Einbindung von Startups, Mittelstand und Industrie zu achten. Ziel ist es, hierbei einen Startup-Anteil im Beirat von einem Drittel zu erreichen.</p> <p>(2) Die Beiratsmitglieder sollen Persönlichkeiten sein, die nach Ausbildung, Können und Erfahrung in der Lage sind, die dem Beirat übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Die Mitgliedschaft im Beirat endet außer durch Tod oder Abberufung auch durch Amtsniederlegung, die ohne Angabe von Gründen schriftlich und unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von</p>	<p><b>§ 10 Advisory Board</b></p> <p>(1) Die Gesellschaft hat ein Advisory Board. Es setzt sich aus Vertretern der Unterstützer der Digital Hub Cologne GmbH zusammen, die sich durch besonderes Engagement oder durch ein besonderes Know-how im Bereich der digitalen Wirtschaft oder der Startups auszeichnen. Bei der Besetzung des Advisory Boards ist auf die angemessene Einbindung von Startups, Mittelstand und Industrie zu achten. Ziel ist es, hierbei einen Startup-Anteil im Advisory Board von einem Drittel zu erreichen.</p> <p>(2) Die Mitglieder des Advisory Board sollen Persönlichkeiten sein, die nach Ausbildung, Können und Erfahrung in der Lage sind, die dem Advisory Board übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Ihre Mitgliedschaft endet grundsätzlich nach zwei Jahren; eine Verlängerung ist möglich. Außerdem endet sie auch durch Abberufung oder durch Amtsniederlegung, die ohne Angabe von Gründen schriftlich und unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von</p>	<p>1. Die alte Fassung des § 10 Abs. 1 sieht ein obligatorisches Sitzrecht im Beirat bei Zahlung von jeweils 20.000 Euro über zwei Jahre hinweg vor. Laut der steuerlich und steuerrechtlich begleitenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft besteht aufgrund dessen die erhebliche Gefahr, dass die Finanzverwaltung hier ein Gegenseitigkeitsverhältnis sieht. Die Folge bestünde in einer Umsatzsteuerpflicht auf die Sponsorenbeiträge. Dabei könne schon die Verwendung des Begriffs "Beirat" schädlich sein, weil damit oft verbunden eine stärkere Rechtsstellung vermutet werde. Zudem gibt es auch Sponsoren mit einem geringeren finanziellen Beitrag als die bislang verlangten 20.000 Euro, die den Beitrag aber aus starker innerer Überzeugung leisten. Diese könnten auf der Grundlage der vorgeschlagenen Änderung ebenfalls eingebunden werden. Gleiches gilt für Startups, die sich eher durch handelndes als durch finanzielles Engagement auszeichnen.</p> <p>2. Weiterhin richtet sich das Interesse der Gesellschafter und des Hub-Teams auf ein eher inhaltlich beratendes Gremium anstatt eines politisch geprägten Organs. Durch die Umbenennung und dadurch klarere Ausrichtung lässt sich dieses voraussichtlich besser umsetzen. Die Rechts- und Pflichtenstellung des Gremiums bleibt durch die Umbenennung unangetastet.</p> <p>3. Infolge der entfallenden Koppelung von Geldleistung und Sitzrecht sowie zur Klarstellung soll zudem in § 10 ein neuer Absatz eingeführt werden, wonach die Gesellschafterversammlung die Mitglieder des Advisory Board beruft und abberuft. Um das Advisory Board regelmäßig zu erneuern und so möglichst viele engagierte Unternehmerinnen und Unternehmer sowie Startups einzubinden, soll die Mitgliedschaft im Advisory Board grundsätzlich nach zwei Jahren enden, wobei eine Verlängerung möglich ist.</p>
---	--	--

<p>einem Monat gegenüber der Geschäftsführung zu erklären ist.</p> <p>(3) § 52 GmbHG findet auf den Beirat keine Anwendung.</p> <p>(4) Die Beiratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Eine Tätigkeitsvergütung wird nicht gezahlt.</p> <p><b>§ 11 Aufgaben des Beirats</b></p> <p>(1) Der Beirat hat die Aufgabe, die Geschäftsführung zu unterstützen. Hierfür bringen die Beiratsmitglieder ihre besondere Expertise im Bereich der Digitalen Transformation ein. Der Tätigkeitsbereich des Beirats umfasst die folgenden Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Informationsaustausch mit der Geschäftsführung der Gesellschaft</li> <li>b) Unterbreitung von Vorschlägen für mögliche Aktivitäten der Gesellschaft</li> <li>c) Hinweise auf aktuelle Entwicklungen</li> </ul>	<p>einem Monat gegenüber der Geschäftsführung zu erklären ist.</p> <p>(3) Mitglieder des Advisory Board werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung berufen und abberufen.</p> <p>(4) § 52 GmbHG findet auf das Advisory Board keine Anwendung.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Advisory Board haben keinen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Eine Tätigkeitsvergütung wird nicht gezahlt.</p> <p><b>§ 11 Aufgaben des Advisory Board</b></p> <p>(1) Das Advisory Board hat die Aufgabe, die Geschäftsführung zu unterstützen. Hierfür bringen die seine Mitglieder ihre besondere Expertise im Bereich der Digitalen Transformation ein. Der Tätigkeitsbereich des Advisory Board umfasst die folgenden Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Information der Geschäftsführung über inhaltliche Themen</li> <li>b) Unterbreitung von Vorschlägen für mögliche Aktivitäten der Gesellschaft</li> <li>c) Hinweise auf aktuelle Entwicklungen in der digitalen Wirtschaft</li> </ul>	<p>4. Auf einen Hinweis der Rechtsabteilung der IHK Köln sieht der Vorschlag zudem vor, in § 11 Abs. 1 lit. a den bisherigen allgemeinen Informationsaustausch auf die Information der Geschäftsführung durch das Advisory Board über inhaltliche Themen zu beschränken. Auf diese Weise kann eine Fehlinterpretation dieser Regelung, durch den Informationsaustausch könnten Board-Mitglieder geschäftsrelevante Informationen erhalten, verhindert werden.</p> <p>Angesichts der Größe und Struktur der Digital Hub Cologne GmbH ist kein Auslagenersatz für die Mitglieder des Advisory Board vorgesehen.</p>
---	---	---

<p>in der digitalen Wirtschaft d) Stellungnahme zum Finanzplan gemäß Abs. 2 e) Stellungnahme zur Gesamttätigkeit der Gesellschaft</p>	<p>d) Stellungnahme zum Finanzplan gemäß Abs. 2 e) Stellungnahme zur Gesamttätigkeit der Gesellschaft</p>	
<p><b>§ 6; § 11 Abs. 2; §12 Abs. 1-6</b>  „Beirat“</p>	<p><b>§ 6; § 11 Abs. 2; §12 Abs. 1-6</b>  „Advisory Board“</p>	<p>Ersetzung des Begriffs „Beirat“ durch „Advisory Board“ aufgrund der vorgenannten Änderung</p>